

# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 44.

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten. S. 479.

---

(Nr. 3515.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten. Vom 29. Juli 1908.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom <sup>23. Juni 1880</sup> 1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für den ganzen Umfang des Reichs wird vom 1. Oktober d. J. ab bis auf weiteres für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten (Brustseuche und Rotlaufseuche oder Pferdestaupe) die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 29. Juli 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Vermuth.

---

Veranstaltet im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.  
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.